



Friedrich-Dessauer-Gymnasium
Naturwissenschaftlich-technologisches und
Sprachliches Gymnasium

Stadtbadstr. 4
63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/8482640
Internet: www.fdg-online.de
E-Mail: foerdervereinfdg@fdg-online.de

Förderverein des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums Aschaffenburg e. V

Satzung des Fördervereins des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums Aschaffenburg e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Vereinstätigkeit
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Ehrenmitgliedschaft
 - § 6 Verlust der Mitgliedschaft
 - § 7 Mitgliedsbeitrag und Kassenwesen
 - § 8 Organe des Vereins
 - § 9 Der geschäftsführende Vorstand
 - § 10 Der Gesamtvorstand
 - § 11 Mitgliederversammlung
 - § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - § 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
 - § 15 Auflösung des Vereins
 - § 16 Übergangsbestimmungen und salvatorische Klausel
- Eintragungsbestätigung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums Aschaffenburg", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Postanschrift ist die Adresse der Schule.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, dem Friedrich-Dessauer-Gymnasium Freunde und Förderer aus allen Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen, den Schulbetrieb im weiteren Sinne zu unterstützen und hierdurch Bildung und Erziehung zu fördern.
- (2) Der Förderverein ist Träger der Mittags- und Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht in der Unterstützung der Lehre am Friedrich-Dessauer-Gymnasium durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Sach- und Dienstleistungen. Der Förderverein soll insbesondere Mittel für wissenschaftliche Beobachtungen im Rahmen von Facharbeiten und Studienfahrten, zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Geräten und für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der Schule z. B. Musikabende, Wettbewerbe, wissenschaftliche Vorträge, Diskussionsrunden bereitstellen. Der Förderverein will die ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen und alle sonstigen Freunde des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums Aschaffenburg zusammenschließen und an dessen Arbeit und Entwicklung durch Veranstaltungen, Berichte und Vorträge aus allen Gebieten teilnehmen lassen.

(2) Für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztageschule werden die notwendigen Gelder akquiriert, Personal zur Betreuung beschäftigt, die Betreuung organisiert und die Durchführung der Maßnahmen gesteuert und überwacht. Diese Aufgaben können einem „besonderen Vertreter“ (§ 30 BGB) übertragen werden (siehe § 7 Abs. 4).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen (Aufwandsentschädigung). Der Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. der Schatzmeister können 300,00 Euro ohne vorherigen Beschluss des Gesamtvorstandes verauslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können volljährige Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften, Unternehmen und Firmen werden.

(2) Der Beitritt zum Förderverein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(3) Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann innerhalb eines Monats die nächstfolgende Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

(4) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Zwecke des Fördervereins eingesetzt haben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlichem Antrag an den ersten Vorsitzenden, schließlich durch Vorenthalten des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung.

(2) Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Ein vom Gesamtvorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats die nachfolgende Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Kassenwesen

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. (Mindestens 10,-/50,- natürliche/juristische Person)

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres auf ein Konto des Fördervereins einzuzahlen. Auf die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung wird verwiesen. Beiträge sind steuerlich absetzbar, bis 50 Euro mit dem Einzahlungsbeleg; bei Zahlungen über 50 Euro wird eine Spendenquittung ausgestellt.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Der Vorstand (§ 9) kann den Schulleiter mit dem Führen der Geschäfte im Rahmen der offenen

Ganztagschule als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Ihm obliegen dann die Aufgaben der pädagogischen Leitung und die Führung des laufenden Betriebs, einschließlich der Verwaltung und der Organisation der offenen Ganztagschule, nach Maßgabe des Vorstandes. Dies schließt insbesondere ein:

- Pädagogische und organisatorische Konzeption der offenen Ganztagschule
- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Ausführung des durch den Vorstand genehmigten Wirtschaftsplans und Verfügung über die durch diesen bereitgestellten Mittel
- Einstellung und Entlassung von Personal und freien Mitarbeitern
- Personalführung

Der Schulleiter kann Teile der übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand an Mitglieder der (erweiterten) Schulleitung delegieren.

(5) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen; die Buch- und Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister, hinsichtlich der Mittel der Offenen Ganztageschule durch den Schulleiter bzw. durch das von ihm damit beauftragte Mitglied der (erweiterten) Schulleitung. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheiden die Vorstände im Einvernehmen mit der Schulleitung. Näheres legt eine Geschäftsordnung fest.

(6) Die von der Hauptversammlung gewählten beiden Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierfür jeweils dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Die Vorsitzenden sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, also Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der geschäftsführende Vorstand

- a) beruft die Mitgliederversammlungen ein
- b) entscheidet über die Aufnahme in den Verein
- c) nimmt Austrittserklärungen entgegen
- d) nimmt alle übrigen Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht in den Bereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den drei Beisitzern.

Qua Amt gehören dem Gesamtvorstand je ein Vertreter der Schulleitung, ein Vertreter des Elternbeirates und ein Vertreter der Abituria an.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (= Hauptversammlung)

für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Liegt ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor, so kann das Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung - bei absoluter Mehrheit - abgesetzt werden.

(3) Der Gesamtvorstand

a) gibt sich eine Geschäftsordnung

b) spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus

c) stellt den Haushaltsplan auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

(4) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist auch auf Verlangen zweier anderer Gesamtvorstandsmitglieder binnen einer Wochenfrist einzuberufen.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stv. Vorsitzenden.

§ 11 Berufung der Mitgliedervollversammlung

(1) Einmal jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

b) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vereinsvorstand schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Zwischen der Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums sowie durch e-mail und auf Wunsch durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(4) Weitere Beschlussanträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Beschlussanträge, die danach vorgetragen werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung

- nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen (Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, Kassenbericht und Kassenprüfbericht),

- beschließt die Satzung und deren Änderung,

- wählt, entlastet und entlässt den Vorstand und die Kassenprüfer,

- entscheidet über die endgültige Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist ebenso wie die Änderung der Vorstände dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- (5) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und zu archivieren.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder (Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung)
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- die vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben; wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Schulzentrum, 63741 Aschaffenburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsbestimmungen und salvatorische Klausel

(1) Die Gründungsversammlung wird berechtigt, eine Beitragsordnung zu beschließen, die auch die erstmaligen Mindestjahresbeiträge festlegt.

(2) Die Gründungsversammlung wählt einen Gründungsvorstand, der bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins führt.

(3) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit der Satzung insgesamt.

Eintragungsbestätigung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. Februar 2008 einstimmig beschlossen. Der Verein „Förderverein des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums Aschaffenburg e.V.“ mit Sitz in Aschaffenburg wurde am 07.05.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 200144 eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt in der 8. Mitgliederversammlung am 09.03.2016 geändert und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Änderungen sind in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg am 25.07.2016 unter VR 200144 eingetragen worden.